



Beschlussvorlage 2026/028	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	06.05.2026	öffentlich

Wahl zum/ r zweiten ehrenamtlichen Bürgermeister/ in und Vereidigung

Vorschlag zum Beschluss:

Beschlusswahl nach Art. 51 Abs. 3 GO. Hierzu wird ein Wahlausschuss gebildet mit folgenden Personen:

1.
2.
3.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Gewählt werden können alle ehrenamtlichen Mitglieder des Rates, die auch die Wählbarkeitsvoraussetzungen zum/r Ersten Bürgermeister/in besitzen (Art. 35 Abs. 2 Satz 1 GO). Nach Art. 39 Abs. 1 GLKrWG darf deshalb zum/r weiteren Bürgermeister/in nur gewählt werden, wer Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung hat, die nicht die Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhält.

Es können Wahlvorschläge gemacht werden, die aber nicht bindend sind.

Es wird in geheimer „Beschlusswahl“ gemäß Art. 51 Abs. 3 GO gewählt.

Auf den Stimmzettel soll der Name eines wählbaren Stadtratsmitgliedes geschrieben werden. Stimmzettel, die den Namen des/r Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen, die eine nicht wählbare Person enthalten, Stimmzettel mit Vorbehalten oder Bedingungen, Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültige Stimmen. Sind nicht mehr als die Hälfte der Stimmen gültig, muss die Wahl wiederholt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keine/r mehr als die Hälfte, so kommt es zu einer Stichwahl unter den beiden Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Nach der Wahl hat der/die zum/r Zweiten Bürgermeister/in Gewählte die Wahl schriftlich anzunehmen (Art. 9 Satz 1 KWBG). Es folgt grundsätzlich die Vereidigung nach Art. 27 Abs. 1 KWBG. Der Diensteid hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Wird erklärt, dass aus Glaubens- und Gewissensgründen kein Eid geleistet werden könne, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Die Vereidigung entfällt bei der Wiederwahl eines/r weiteren Bürgermeisters/in. Die Vereidigung als Stadtratsmitglied genügt dagegen nicht.